

Rechtssache C-313/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

11. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Elegktiko Synedrio (Griechenland)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Januar 2022

Rechtsmittelführerin:

ACHILLEION Anonymi Xenodocheiaki Etaireia

Rechtsmittelgegner:

Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel gegen das Urteil einer Kammer des Elegktiko Synedrio (Rechnungshof), mit der die Klage einer Gesellschaft gegen eine zu ihren Lasten ergangene Entscheidung des Staatssekretärs für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt über eine Finanzkorrektur abgewiesen wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gegenstand der Vorlageentscheidung gemäß Art. 267 AEUV ist eine nationale Regelung, die ein absolutes und langfristiges Verbot der Übertragung von Anlagevermögen eines Unternehmens vorsieht, das eine Beihilfe erhalten hat

Vorlagefragen

Erstens:

Stellt der Verkauf eines geförderten Unternehmens mitsamt seines Anlagevermögens ohne Weiteres eine so erhebliche Veränderung der Durchführungsbedingungen für die kofinanzierte Investition in dieses Unternehmen im Sinne a) von Art. 30 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung Nr. 1260/1999 und der Regel Nr. 1 Ziff. 1.9 der Verordnung Nr. 1685/2000, b) Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 70/2001 und c) der Art. 38 und 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1260/1999, Art. 4 der Verordnung Nr. 438/2001, Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 448/2001, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2988/1995 und Art. 14 der Verordnung Nr. 659/1999 dar, dass eine nationale Regelung wie die des Art. 18 Abs. 5 des gemeinsamen Ministerialerlasses (KYA) 192249/EYS 4057/19.8.2002 (Ministerialerlass 9216/EYS 916/12.2-18.2.2004), mit der ein absolutes langfristiges Verbot der Übertragung des Anlagevermögens des bezuschussten Unternehmens unter Androhung des gesamten oder teilweisen Widerrufs der Beihilfeentscheidung bei gesamter oder teilweiser Rückforderung des staatlichen Zuschusses festgesetzt wird, gerechtfertigt ist?

Zweitens:

Sind a) Art. 30 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1260/1999, b) Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 70/2001 und Ziff. 4.12 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung über den Grundsatz der Nachhaltigkeit in Bezug auf die geförderten kleinen und mittleren Unternehmen, c) die Art. 38 und 39 der Verordnung Nr. 1260/1999, Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 448/2001, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 und 4 der Verordnung Nr. 2988/1995 und Art. 14 der Verordnung Nr. 659/1999 dahin auszulegen, dass der Verkauf des Anlagevermögens und des geförderten Unternehmens selbst, der im Rahmen einer gesellschaftsinternen Vereinbarung seiner Teilhaber zur Erhaltung seiner Rentabilität erfolgt, weder eine erhebliche Veränderung der Operation der Kofinanzierung noch einen ungerechtfertigten Vorteil für einen Beteiligten bedeutet und somit keine Unregelmäßigkeit oder einen Grund für die Rückforderung der Beihilfe darstellt, solange die Durchführungsbedingungen der Investition nicht geändert werden und die Übertragung in einem rechtlichen Rahmen stattfindet, in dem der Übertragende und der Erwerber als Gesamtschuldner für die Schulden und zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden Verpflichtungen haften?

Drittens:

Ist es nach den Art. 17, 52 und 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, ausgelegt in Verbindung mit Art. 1 des (Ersten) Zusatzprotokolls zur ERMK, erforderlich, dass die Maßnahmen der Finanzkorrektur und der Rückforderung der Beihilfe gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. h und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1260/1999, Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 448/2001, Art. 4 der Verordnung Nr. 2988/1995 und Art. 14 der Verordnung Nr. 659/1999 in einem ausgewogenen Verhältnis zum Recht auf Schutz des „Vermögens“ des Beihilfeempfängers stehen und zu dessen teilweiser oder vollständiger Befreiung führen, auch wenn festgestellt wird, dass

eine erhebliche Veränderung der geförderten Aktion oder ein ungerechtfertigter Vorteil im Zusammenhang mit dieser Übertragung vorliegt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 108 Abs. 3 und 4, Art. 109 AEUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 16, 17, 52 Abs. 1 und 3, Art. 53

Erstes Zusatzprotokoll zur EMRK: Art. 1 Abs. 1

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, L 312, S. 1): Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 4 und 5

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. 1999, L 161, S. 1): Erwägungsgründe 4, 5, 7, 26, 27, 41, 43, 57 und Art. 8, 30 Abs. 1, 3 und 4, Art. 38 und 39 Abs. 1

Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (ABl. 2000, L 193, S. 39) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004: Regel Nr. 1 des Anhangs

Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (ABl. 2001, L 63, S. 21): Art. 4 und 7 Abs. 3

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. 2001, L 64, S. 13): Art. 2 Abs. 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25): Art. 105 Abs. 1, Art. 107

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. 1999, L 213, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. 2001, L 10, S. 33): Art. 4 Abs. 3

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (heute 108 AEUV) (ABl. 1999, L 83, S. 1): Art. 1 und 14

Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. 1998, C 74, S. 9): Ziff. 4.12 und 4.14

Angeführte nationale Vorschriften

Griechische Verfassung: Art. 5 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. d

Nomos 3016/2002 gia tin etairiki diakivernisi, themata mishthologiou kai alles diataxeis (Gesetz 3016/2002 über Unternehmensführung, Vergütungsfragen und andere Vorschriften (FEK A' 110): Art. 35

Apofasi (Ministerialerlass) 179846/E.Y.S.2830/26.6.2002 des Wirtschafts- und Finanzministers (FEK B' 999)

Koini Ypourgiki Apofasi (KYA) (Gemeinsamer Ministerialerlass) 192249/EYS 4057/19.8.2002 des Wirtschafts- und Finanzministers und des Entwicklungsministers (FEK B' 1079) in der durch den Ministerialerlass 9216/EYS 916/12.2.-18.2.2004 geänderten Fassung: Art. 1 bis 5, 8 bis 14 und 18

Astikos Kodikas (Zivilgesetzbuch) (im Folgenden: AK): Art. 477 und 479

Proedriko diatagma 178/2002 „Metra schetika me tin prostasia ton dikaionaton ton ergazomenon se periptosi metavivasis epicheiriseon, enkatastaseon i tmimatou enkatastaseon i epicheiriseon, se symmorfosi pros tin Odigia 98/50/EK tou Symvouliou“ (Präsidialdekret über Maßnahmen zum Schutz der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebs- oder Unternehmensteilen gemäß der Richtlinie 98/50/EG des Rates) (FEK A' 162): Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Entscheidung Nr. 4334/14.7.2004 des Generalsekretärs der Region Westmakedonien wurde die Operation „Beihilfe an KMU der Region Westmakedonien im Bereich des Tourismus 2. Ausschreibung“ in die Maßnahme 4.2. „Unterstützung – Beihilfen für KMU und Kleinunternehmen und Förderung lokaler Produkte“ des Operationellen Programms der Region Westmakedonien 2000-2006 aufgenommen, auf das die Verordnungen 1260/1999 und 70/2001 Anwendung finden.

- 2 In diesem Rahmen beantragte das Unternehmen „Gousios V. – Dagkoumas G. AXE“ am 10. Mai 2004 bei der Region Westmakedonien, eine Investition, die die Aufwertung und Modernisierung eines Hotelbetriebs in der Gemeinde Grevena zum Gegenstand hatte, in die genannte Operation einzubeziehen.
- 3 Mit Entscheidung Nr. 529/27.1.2005 des Generalsekretärs der Region Westmakedonien wurde die Einbeziehung dieser Investition zur Aufwertung und Modernisierung des Hotelbetriebs namens „Aigli“ in die Beihilferegelung für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich „Tourismus“ genehmigt. Als Gesamtbudget waren 201 900 Euro vorgesehen, wobei die Beihilfe insgesamt 90 000 Euro betragen sollte. Als Zeitpunkt für den Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben wurde der 10. Mai 2004 bestimmt und als Frist für den Abschluss 18 Monate ab dem Datum der Aufnahme der Investition in die Beihilferegelung.
- 4 Konkret betraf die Investition den Bau, die Aufwertung und Umgestaltung der Gebäude eines bestehenden Hotels, den Erwerb von Hotelausstattung sowie ein System für die Energieeffizienz. Mit dem Abschluss des Vorhabens sollten drei neue Arbeitsplätze entstehen.
- 5 Auf Antrag des geförderten Unternehmens vom 20. September 2006 wurde die Entscheidung Nr. 529/27.1.2005 bezüglich der Gesellschafteranteile geändert, und mit der Entscheidung Nr. 60654/2797/8.6.2006 über den Abschluss des Investitionsvorhabens wurde festgestellt, dass das genehmigte Vorhaben innerhalb des Förderzeitraums realisiert worden sei und drei neue Arbeitsplätze geschaffen worden seien.
- 6 Nach Überprüfung der Arbeiten erstellte das Prüftteam am 5. November 2009 einen Prüfbericht, mit dem die Rückforderung des Gesamtbetrags des öffentlichen Zuschusses in Höhe von 90 000 Euro vom Endempfänger vorgeschlagen wurde. Dieser Betrag wurde als nicht förderfähig angesehen, da bei einer Überprüfung der Bücher und Betriebsgenehmigungen des geförderten Hotelbetriebs „AIGLI“ festgestellt worden war, dass dieser am 9. November 2006 von der Rechtsmittelführerin auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Gousios Vaios – Monoprosopi EPE“ übertragen worden war und folglich die Verpflichtung, das Anlagevermögen des geförderten Unternehmens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Entscheidung über den Abschluss des Investitionsvorhabens nicht zu übertragen, unter Verletzung von Art. 7 Abs. 7 der genannten Entscheidung Nr. 529/27.1.2005 (der im Übrigen gleichlautend ist mit Art. 18 Abs. 5 des Ministerialerlasses KYA 192249/EYS 4057/2002), nicht eingehalten wurde.
- 7 Der Prüfbericht wurde der Rechtsmittelführerin zugestellt. Diese erhob Einwände, die mit Entscheidung des Generalsekretärs der Region Westmakedonien zurückgewiesen wurden.
- 8 Im erläuternden Vermerk Nr. 222/19.7.2010 des zuständigen Beamten an den Staatssekretär für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt wird darauf

hingewiesen, dass der Rechtsmittelführerin im Antwortschreiben der Region auf ihren Antrag auf Änderung des Endbegünstigten des Förderungsprogramms dahin, dass das sich in Gründung befindende Unternehmen „Gousios Vaios Monoprosopi EPE“ als neuer Träger in das Investitionsprogramm eintreten werde, mitgeteilt worden sei, dass sie zur Erhaltung ihres Anlagevermögens bis zum 8. Juni 2011 verpflichtet sei.

- 9 In diesem Vermerk wurde auch die anteilige Rückforderung des öffentlichen Zuschusses vorgeschlagen, also eines Betrags von 82 500 Euro als rechtsgrundlos erbrachte Leistung, da von dem Gesamtbetrag des Zuschusses von 90 000 Euro, den die Rechtsmittelführerin erhalten habe, der Betrag abgezogen werden müsse, der dem Zeitraum von fünf Monaten entspreche, in dem sie den Hotelbetrieb unter Einhaltung der Verpflichtung zur Erhaltung ihres Anlagevermögens geführt habe.
- 10 Daraufhin erging die Entscheidung Nr. 3411/A.Pl.3704/3.8.2010 des Staatssekretärs für Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit und Schifffahrt, mit dem eine Finanzkorrektur zu Lasten der Rechtsmittelführerin in Höhe von 82 500 Euro, von denen 75 % auf Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und 25 % auf nationale Mittel aus dem Programm für öffentliche Investitionen (PDE) entfielen, festgesetzt wurde, und zwar mit der Begründung, dass gegen Art. 18 des Ministerialerlasses KYA 192249/EYS 4057/2002 verstoßen worden sei.
- 11 Die Rechtsmittelführerin focht diese Entscheidung zunächst vor der Ersten Kammer des Elegktiko Synedrio an. Gegen dessen abweisendes Urteil richtet sich das Rechtsmittel.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe. Der erste betrifft die falsche Auslegung und Anwendung von Art. 30 Abs. 4 der Verordnung 1260/1999 und des zu seiner Durchführung erlassenen Art. 18 Abs. 5 des Ministerialerlasses KYA 192249/EYS 4057/2002 in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit nach dem angefochtenen Urteil die Übertragung des geförderten Betriebs zwangsläufig die Rückforderung der gezahlten Beihilfe bedingt habe, ohne dass nachgeprüft worden sei, ob bei der Investition tatsächlich eine erhebliche Änderung bezogen auf ihre Durchführungsbedingungen und die Verschaffung eines ungerechtfertigten Vorteils (oder nicht) vorliege.
- 13 Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügt sie einen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften des Verfahrens, und zwar eine falsche Begründung und eine Verletzung der einschlägigen Beweisvorschriften, soweit mit dem angefochtenen Urteil die Klagegründe zurückgewiesen worden seien, ohne dass ihr Vorbringen in der Sache geprüft worden sei, nämlich dass sie sich durch die streitige Übertragung keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft habe. Konkret sei zum einen die Übertragung auf eine Gesellschaft eines ihrer beiden Gesellschafter

erfolgt und aus wirtschaftlichen Gründen, nämlich der Rentabilität des Unternehmens notwendig gewesen, und zum anderen habe sie unter Berücksichtigung der zwingenden Anwendung von Art. 479 AK, der einen allgemeinen Grundsatz des nationalen Rechts aufstelle, der auf Unternehmensübertragungen anwendbar sei und besage, dass der Übertragende weiterhin als Gesamtschuldner mit dem Übernehmenden für die Schulden des übertragenen Unternehmens bis zu dessen Wert hafte, sichergestellt, dass ihre langfristigen Verpflichtungen von der Rechtsnachfolgerin in jedem Fall eingehalten würden.

- 14 Der dritte Rechtsmittelgrund schließlich betrifft einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verfassung, die die unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht schützen, in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass im angefochtenen Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass ihr rechtmäßig eine Finanzkorrektur in dieser Höhe auferlegt worden sei, obwohl sie allen langfristig übernommenen Verpflichtungen nachgekommen und der Zweck der ihr gewährten Beihilfe erfüllt worden sei.
- 15 Der griechische Staat beantragte die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Das Plenum des Rechnungshofs führt zum ersten Rechtsmittelgrund Folgendes aus: 1. Im Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2013, *Comune di Ancona* (C-388/12, EU:C:2013:734), ging es um die Frage der Bedeutung von Art. 30 Abs. 4 der Verordnung 1260/1999 und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit im Fall einer Konzession öffentlicher Dienstleistungen von der endbegünstigten öffentlichen Körperschaft an einen Dritten, der ebenfalls eine öffentliche Körperschaft war, und nicht – wie hier – um die Frage des Übergangs eines Unternehmens, also einer vollständigen Aufgabe des Eigentums durch den endbegünstigten Beihilfeempfänger und einer vollständigen Übertragung des Eigentums auf eine Privatperson.
- 17 2. Mit dem Urteil vom 8. Mai 2019, *Järvelaev* (C-580/17, EU:C:2019:391), hat der Gerichtshof die zwar ähnlichen, aber nicht identischen Vorschriften von Art. 72 der Verordnung 1698/2005 in einer Rechtssache ausgelegt, die keine Übertragung betraf, sondern die Vermietung der finanzierten Ausrüstung, also die vertragliche Überlassung nicht des Eigentums, sondern der Nutzung und des Betriebs der Ausrüstung.
- 18 3. Der 41. Erwägungsgrund der Verordnung 1260/1999, aber auch die Überschrift und Formulierung ihres Art. 30 verknüpfen die Zuschussfähigkeit der Aktionen mit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, und auf die Zuschussfähigkeit finden grundsätzlich gemäß u. a. der Regel Nr. 1 der Verordnung 1685/2000 die nationalen Vorschriften Anwendung.

- 19 4. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. September 2014, Baltlanta (C-410/13, EU:C:2014:2134, Rn. 38 und 39), festgestellt hat, enthält Art. 38 Abs. 1 der Verordnung 1260/1999 eine nicht abschließende Liste der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu treffen haben. Darunter fällt auch die Organisation von Verwaltungs- und Kontrollsystemen (Verordnung 438/2001), um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, diese aufzudecken und zu korrigieren. Art. 39 der Verordnung 1260/1999 sieht ausdrücklich vor, dass es in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, bei Unregelmäßigkeiten Nachforschungen anzustellen, bei nachgewiesenen erheblichen Veränderungen u. a. auch der Durchführungs- und Kontrollbedingungen einer Intervention tätig zu werden und die erforderlichen Finanzkorrekturen vorzunehmen.
- 20 5. Eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung 1260/1999, Art. 2 der Verordnung 448/2001 und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 2988/1995 ist jeder Verstoß gegen Unionsrecht und das damit verbundene nationale Recht, und zwar nicht nur ein solcher, der einen Schaden für den Union verursacht, sondern auch ein solcher, der einen solchen Schaden verursachen kann, ohne dass die Wiedereinziehung oder die Verhängung von Sanktionen (Art. 4 und 5 der Verordnung 2988/1995) erforderten, dass konkrete finanzielle Auswirkungen eintreten (vgl. Urteil vom 1. Oktober 2020, Elme Messer Metalurgs, C-743/18, EU:C:2020:767, Rn. 67).
- 21 6. Auch die Verordnung 70/2001 und die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung beinhalten Vorschriften über die Nachhaltigkeit bezüglich der geförderten kleinen und mittleren Unternehmen als Bedingung für die Freistellung der staatlichen Beihilferegulungen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorschriften sind die Staaten gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 14 der Verordnung 659/1999 zur Rückforderung verpflichtet.
- 22 Schließlich sehen die besonderen Vorschriften des nationalen Rechts, die die Grundlage für die Inanspruchnahme der Rechtsmittelführerin bilden, also die Vorschriften des Ministerialerlasses KYA 192249/EYS 4057/2002, ein grundsätzlich absolutes Verbot der Übertragung des Anlagevermögens des geförderten Betriebs für fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens vor, das der die Beihilfe beantragende Wirtschaftsteilnehmer akzeptieren muss, damit seine Anlage in die entsprechende Beihilferegulung einbezogen werden kann.
- 23 Dem Plenum zufolge muss diese Regelung unter Berücksichtigung der Art. 16, 17, 52 und 53 der Charta in Verbindung mit Art. 1 des (Ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK ausgelegt werden, die Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit und des Eigentumsrechts zur Erreichung legitimer öffentlicher Zwecke erlauben, allerdings immer unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Aus diesen Gründen stellt das vorlegende Gericht die erste Vorlagefrage.

- 24 Zum zweiten Rechtsmittelgrund stellt das Plenum fest, dass die Rechtsmittelführerin geltend macht, dass es entscheidend darauf ankomme, unter welchen Umständen die streitige Übertragung ihres Unternehmens erfolgt sei. Konkret beruft sie sich darauf, 1) dass die Übertragung aufgrund einer Vereinbarung ihrer Gesellschafter erfolgt sei und dass sie von ihr als Endempfängerin der Beihilfe auf eine Gesellschaft im Eigentum eines ihrer Gesellschafter mit dem Zweck der wirtschaftlichen Rentabilität und der Einhaltung ihrer langfristigen Verpflichtungen vorgenommen worden sei, 2) dass sie im Rahmen der Art. 477 und 479 AK und des Präsidialdekrets 178/2002 erfolgt sei, was grundsätzlich den Schutz und die Erhaltung der Arbeitsplätze beim rechtsnachfolgenden Unternehmen und sogar eine unbeschränkte Haftung des rechtsnachfolgenden Arbeitgebers gewährleiste und 3) dass die praktischen und finanziellen Durchführungsbedingungen der Operation auch in Bezug auf das Ziel der Beihilfe gemäß der Verordnung 70/2001 und der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung nicht geändert worden seien, da sowohl der Zweck des Unternehmens als Hotelbetrieb beibehalten worden sei als auch die entsprechenden Arbeitsplätze erhalten worden seien.
- 25 Das Plenum ist der Ansicht, dass es die in der vorstehenden Randnummer dargelegte Argumentation der Rechtsmittelführerin anhand der Art. 16, 17, 52 und 53 der Charta in Verbindung mit Art. 1 des (Ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK prüfen muss. Aus diesen Gründen stellt das vorliegende Gericht die zweite Vorlagefrage.
- 26 Das Plenum führt schließlich zum dritten Rechtsmittelgrund aus, dass in der zu prüfenden Rechtssache folgende Umstände vorliegen: a) Die auf die Rechtssache anwendbaren Vorschriften der Verordnung 1260/1999 beinhalten unbestimmte und ungenaue Rechtsbegriffe wie „erhebliche Veränderung“ und „ungerechtfertigter Vorteil“, die erst im Jahr 2013 mit dem Urteil *Comune di Ancona* erstmals ausgelegt wurden und danach im Jahr 2019 mit dem Urteil *Järvelaev* im Rahmen einer anderen Verordnung, b) die streitigen nationalen Vorschriften beinhalten ihrem Wortlaut nach ein absolutes Verbot der Übertragung des geförderten Unternehmens, c) der streitigen Übertragung lag eine Gesellschaftsvereinbarung der Ursprungsgesellschafter des Unternehmens aus Gründen seiner Rentabilität zugrunde, die grundsätzlich ein Abweichen von den üblichen Übertragungsbedingungen auf dem betreffenden Markt rechtfertigt, d) diese Übertragung ist unter den Bedingungen der Art. 477 und 479 AK und des Präsidialdekrets 178/2002 erfolgt, ohne dass sich der Zweck des Unternehmens oder die Anzahl seiner Arbeitsplätze geändert hätte, e) der Beihilfeempfänger hat die Übertragung im Voraus und nach Treu und Glauben der zuständigen nationalen Stelle angezeigt, so dass diese zeitnah etwaige Unregelmäßigkeiten überprüfen und diesen vorbeugen konnte, und f) es ist nicht ersichtlich, dass die Rückforderung der Beihilfe der Wiedergutmachung eines bestimmten und geldwerten Schadens für den Unionshaushalt entspräche. Das Plenum betont ferner, dass mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 2016, *Ezernieki* (C-273/15, EU:C:2016:364), bei vergleichbaren landwirtschaftlichen

Beihilferegeln, aber in einem rechtlichen Rahmen, der nicht die Einhaltung langfristiger Verpflichtungen des Beihilfeempfängers betraf, festgestellt wurde, dass der Beihilfeempfänger in dem Maße, in dem er die Bedingungen für die Auszahlung der Beihilfe nicht einhalten kann (Bedingungen der Zuschussfähigkeit), grundsätzlich nicht in den Schutzbereich von Art. 17 der Charta fällt.

- 27 Das Plenum ist der Ansicht, dass die besonderen Umstände, die die vorliegende Rechtssache kennzeichnen, wie auch die anwendbaren Vorschriften des abgeleiteten Unionsrechts und des nationalen Rechts im Hinblick auf die Art. 17, 52 und 53 der Charta in Verbindung mit Art. 1 des (Ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK sowie im Lichte des Grundsatzes der Rechtssicherheit geprüft werden müssen. Aus diesen Gründen stellt das vorliegende Gericht die dritte Vorlagefrage.